

Bericht über das LL.M. Programm der Universität Kyushu*

Die herausragende Bedeutung Japans als wichtigstes Wirtschaftszentrum Ostasiens ist wohl unzweifelhaft¹; das Pendant auf europäischer Ebene kann in Deutschland gesehen werden, wobei zur Komplettierung der dritten Weltwirtschaftssäule die USA hinzugefügt werden müssen. Dieser (Wirtschaftszonen-)Trilateralismus bedingt zwangsläufig eine Internationalisierung, eine Loslösung von rein lokalen, regionalen und nationalen Betrachtungsebenen. Während die Wirtschaftswissenschaft - die wie die Rechtswissenschaft zu den Geisteswissenschaften zählt² -, in ihrer Methodik auf objektiven Maßstäben basiert und somit schon deshalb weitreichende internationale Kompatibilitäten aufweist, sind der Rechtswissenschaft allgemeingültige Maximen vorbehalten, die lediglich innerhalb staatlicher Grenzen Anwendung finden. Ein Austausch im Bereich der Rechtswissenschaft ist daher unabdingbar für das Verständnis von unterschiedlichen (Wirtschafts-)Rechtssystemen³, und das Kennen- und Erlernen solcher Rechtsordnungen geht bekannterweise am besten im jeweiligen Land selbst.

I. ZUM HINTERGRUND

Während es in den USA⁴ und auch in Deutschland⁵ seit langer bzw. einiger Zeit Tradition ist, für Ausländer zugeschnittene einjährige Programme durchzuführen, hat die Kyushu Universität in Fukuoka⁶ diesen Trend aufgenommen und bietet mittlerweile im Jahr 1995/96 zum zweiten Mal ihr "International Economic and Business Law Program" an. Die staatliche Kyūshū Daigaku (dt. Universität) wurde 1911 als eine der sieben kaiserlichen Universitäten in Japan gegründet⁷; die rechtswissenschaftliche Fakultät wurde 1924 im gleichen Fachbereich mit der literaturwissenschaftlichen Fakultät etabliert und erlangte 1949 den unabhängigen Status.

300 Studenten werden jedes Jahr zum 1. April bei einer Anzahl von 31 Lehrstühlen zugelassen. Schwerpunkte der rechtswissenschaftlichen Fakultät liegen vor allem in der Rechtsgeschichte, im Zivilrecht, im Strafrecht, (im internationalen) Wirtschafts- und Handelsrecht und in der Rechtsvergleichung. Darüber hinaus werden Gastvorlesungen über anglo-amerikanisches und Europarecht angeboten. Somit besteht für den japanischen Studenten genügend Auswahl, sich im Anschluß an das vierjährige Universitätsstudium innerhalb des zweijährigen Magisterkurses oder dreijährigen Doktorkurses zu spezialisieren⁸.

II. ZUM PROGRAMM

Das besonders für ausländische Studenten zugeschnittene ein Jahr (von Anfang Oktober bis Mitte September des darauffolgenden Jahres) dauernde LL.M.-Programm wird in englischer Sprache gelehrt und steht auch für japanische Kommilitonen offen. Etwa zehn Juristen werden jedes Jahr aufgenommen⁹, wobei die Kyushu Universität auf deutscher Seite insbesondere zur Universität München bereits starke Bande geknüpft hat. Aber auch zu den Universitäten Amsterdam, Peking und Thammasat (Thailand) bestehen sehr enge Kontakte.

Ziel des Programms ist, ein globales Verständnis für Wirtschaftsprinzipien und Rechtsgrundsätze in Japan im Rahmen des internationalen Rechts zu fördern. Um diesem Ziel gerecht zu werden und um zudem das Programm mit Erfolg abzuschließen, müssen einerseits 20 credits (*tan'i*) erreicht, andererseits eine Master-Thesis angefertigt werden. Obwohl der Lehrplan bereits vorab ausgewählt wird¹⁰, haben Studenten mit entsprechenden Japanisch-Kenntnissen die Möglichkeit, an anderen Kursen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu partizipieren. Zur Vorbereitung auf einen Kurs muß umfangreiches Textmaterial durchgearbeitet werden. Der Unterricht ist dabei so aufgebaut, daß ca. ein Drittel der Zeit vom Professor im Gesamtüberblick über das vorzubereitende Thema der Kursstunde gegeben wird; den Rest der Zeit wird über strittige Fragen, Problemkreise und Darstellungen, wie ein Sachverhalt im Heimatland gelöst werden würde, diskutiert. Bereits zwei bis drei Wochen nach Beginn des Unterrichts muß ein Vorschlag über den Titel der Master-Thesis eingereicht werden¹¹. Es ist also durchaus empfehlenswert, bereits im Vorfeld den möglichen Rahmen für ein Thema zu evaluieren. Abgeschlossen werden die Kurse entweder mit schriftlichen Prüfungen (wobei die Beteiligung an den Unterrichtsdiskussionen mit 20 bis 30 Prozent mit in die Endnote einfließt) und/oder einem kleineren Paper (10-15 Seiten) zu einem selbst ausgewählten

Thema im Rahmen des jeweiligen Kurses. Die Master-Thesis wird dann vor der Fakultät Mitte September verteidigt.

III. ZUR VORBEREITUNG

Daß ein 12-monatiger Studienaufenthalt in einem fremden Land der Vorbereitung bedarf, ist evident. Dies gilt umso mehr für Japan, hebt es sich doch durch Schrift und Kultur erheblich von anderen Ländern ab. Sinnvoll erscheint es, sich bereits vor Reiseantritt solche Sprachkenntnisse anzueignen, die es einem dann auch ermöglichen, in Japan zu kommunizieren¹² und gegebenenfalls forschend tätig zu werden.

Was die Beschaffung des Visums angeht, so wird diese Arbeit schnell und unbürokratisch von der Rechtsfakultät der Kyushu Universität übernommen; lediglich für die Visumsausstellung selbst muß dann mit dem "Certificate of Eligibility" eine japanische Auslandsvertretung aufgesucht werden¹³. Für eine Vorbereitung aus juristischer Sicht sei hier das weiterbildende Studium "Einführung in das japanische Zivilrecht" der FernUniversität Hagen aufgeführt, das Grundzüge des japanischen Bürgerlichen Rechts sowie des japanischen Handels- und Unternehmensrechts vermittelt¹⁴. Nach Bestehen des abschließenden rechtsvergleichenden Seminars (zumeist Ende Januar des übernächsten Jahres) wird ein Abschlußzeugnis (mit Notenspiegel) überreicht¹⁵.

IV. ZUR BEWERTUNG

Neben dem Ausfüllen der Bewerbungsformulare wird eine Aufstellung aller Zeugnisse und Diplome/Staatsexamina¹⁶ verlangt. Daneben ist der TOEFL-Test von denjenigen abzulegen, die nicht aus einem englischsprachigen Land stammen, bzw. keinen Abschluß einer englischsprachigen Law School aufweisen. Während diese Anforderungen wohl dem "Pflichtprogramm" für eine Bewerbung entsprechen, liegt die "Kür" in den zwei Empfehlungsschreiben und dem einseitigen "Statement of Purpose". Hilfreich sind dabei bekannte Professoren, die gute Kontakte zu japanischen Universitäten pflegen.

Hinzuweisen bleibt noch auf die erhebliche Relevanz, die bei der Abfassung des "Statement of Purpose" der Vermittlung des (Berufs-)Ziels innerhalb des internationalen Rechtsstudiums zukommt; hier kann durch eine präzise Darstellung des bisherigen Werdegangs sowie vor allem der zukünftig zu erreichenden Zielen/Positionen und der Gründe, aus denen - vor diesem Hintergrund - das Programm der Kyushu Universität gewählt wurde, viel erreicht werden.

Alles weitere kann der authentisch dargestellten Broschüre der rechtswissenschaftlichen Fakultät über das LL.M.-Programm entnommen werden. Alle Bewerbungsunterlagen müssen bis spätestens 15. Mai für den Studienbeginn im Oktober in Fukuoka vorliegen.

V. ZUM NUTZEN

Der individuelle Nutzen kann und wird vielschichtiger Natur sein und unterscheidet sich grundlegend, so wie sich nun einmal Individuen unterscheiden. Dies läßt sich beispielsweise schon daran feststellen, daß sich alle 13 Kandidaten des Jahres 1995/96 mit zum Teil diametral divergierenden Berufsvorstellungen und -erfahrungen zusammengefunden haben. Um es vorsichtig und einfach auszudrücken: Wenn dieses einjährige Programm sich gut in die Lebensplanung einfügt, so ist eine positive Entscheidung für Japan relativ einfach. Man hat nicht nur die Möglichkeit - neben dem Rechtsstudium - die von der Universität angebotenen Sprachkurse (kostenfrei) zu besuchen und eine andere Kultur und Lebensweise kennenzulernen (Fukuoka bietet gerade für ausländische Studenten hier sehr viel)¹⁷, sondern auch internationale Kontakte zu knüpfen bzw. wirkliche Freundschaften zu schließen. Gerade letzteres kann im "Dschungel der informellen Netzwerke" später einmal nicht unerhebliche Bedeutung haben. Zudem kann - zumindest aus deutscher Sicht - bei geschickter Themenwahl für die Master-Thesis auch gleichzeitig ein Teil einer rechtsvergleichenden Dissertation bearbeitet werden. Ferner besteht die Möglichkeit, in der fakultätseigenen Zeitschrift *Kyū dai Hōgaku* (Kyōdai Law Review), die von der Graduate School of Law herausgegeben wird, zu publizieren.

Die Studiengebühren sind relativ hoch¹⁸; es ist deshalb fast unerlässlich, eine wie auch immer geartete Fremdfinanzierung anzustreben. Von japanischer Seite werden Stipendien der japanischen Regierung (*Monbushō* Scholarships) vergeben, die dann auch die gesamten Studiengebühren umfassen. Bewerbungsschluß ist der 25. April des jeweiligen Jahres¹⁹. Die insgesamt in Japan bekannten eher hohen Lebensunterhaltungskosten werden erheblich durch die im Vergleich wohl nicht zu unterbietende Miete für das Apartment aufgefangen²⁰.

Abschließend kann festgestellt werden, daß mit der Globalisierung der Volkswirtschaften, vor allem innerhalb der Triade, ein solches Programm in Japan schon längst überfällig war. Es ist erstaunlich, daß die staatliche Kyushu Universität erfolgreich mit ihrem LL.M.-Programm in "International Economic and Business Law" die Vorreiterrolle übernommen hat. Denn Fukuoka, das nur eine Stunde Flugzeit von Seoul, zwei von Taipei und drei von Hong Kong entfernt liegt, ist mit 1,2 Millionen Einwohnern die Hauptstadt der südlichen Insel Kyushu und deren politisches und wirtschaftliches Zentrum. Das faszinierende Angebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Kyūshū Daigaku kommt somit der Prämisse nach, daß "[d]ie Internationalisierung der Wirtschaft [...] auch nach einer Internationalisierung der Juristenausbildung [verlangt]."²¹

Christopher B. Prüfer, z.Zt. Fukuoka/Japan

Anmerkungen

* Mein herzlicher Dank gilt der Schriftleitung der Zeitschrift "Juristische Schulung (JuS)", mit dessen freundlicher Genehmigung dieser Artikel bereits an dieser Stelle gedruckt werden konnte; er wird dann im Herbst 1996 auch in der JuS erscheinen.

1 Statt aller, K. NIEHOFF, Marketing in Japan: auslandskurier 2/95, 42 f.

2 Zum Berufsbild des Juristen in der Wirtschaft, siehe T. RICHTER: JuS 1991, 172-175.

3 Zum deutsch-japanischen Wirtschaftsaustausch auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, siehe (unter dem gleichnamigen Titel) A. MIKAZUKI: JZ 4/1990, 158-162.

4 Nähere Informationen über Studiengänge in den USA erteilt die Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung e.V., Postfach 200442, 53134 Bonn, die auch ein "Set" an Broschüren (gegen Entgelt) bereithält.

5 Von der Vielzahl existierender Programme für vor allem ausländische Studenten sollen hier lediglich folgende Universitäten aufgeführt werden: Universität Tübingen, Universität Münster, Universität des Saarlandes.

6 Adresse: International Economic and Business Law Program, c/o Professor M. Yanagihara, Faculty of Law, Kyushu-University, 6-19-1 Hakozaki, Higashi-ku, Fukuoka 812, Japan.

7 Die anderen sechs kaiserlichen Universitäten sind (in alphabetischer Reihenfolge): Hokkaidō Daigaku, Kyōtō Daigaku, Nagoya Daigaku, Ōsaka Daigaku, Tōhoku Daigaku und Tōkyō Daigaku.

8 Der zweijährige, primär für japanische Studenten angebotene Magisterkurs ist nicht identisch mit dem hier dargestellten einjährigen, speziell für Ausländer konzipierten Programm; instruktiv zum zweijährigen Magisterkurs R. NEUMANN: JuS 1976, 272 f. und JuS 1980, 848 f. Im Jahr 1995/96 sind 32 Studenten im Magisterkurs und drei im Dokortkurs eingeschrieben; acht Assistenten sind an den Lehrstühlen tätig.

9 Im Studienjahr 1994/95 waren es fünf, im Jahr 1995/96 bereits 13, davon zwei aus China, drei aus Deutschland, eine(r) aus England, eine(r) aus Indonesien, eine(r) aus Irland, zwei aus den Niederlanden, zwei aus Thailand und eine(r) aus USA.

10 Im Jahr 1995/96 wurden folgende Kurse/Seminare in das Programm aufgenommen: An Introduction to Japanese Law, International Business Law, International Commercial Arbitration, Introduction to Japanese Civil Law, Matters of International Commerce, International Law and Japan, International Economic and Institutional Law, International Civil Litigation and Japanese Civil Procedure, Intellectual Property Law in Japan and Abroad, Current Topics in Law of the European Union, Japanese Case Law and Practice, The Practice in Law in Japan: A Clinical Study.

11 Anhand des ausgewählten Themas wird dann der betreuende Professor ausgesucht, wobei das Thema zu einem späteren Zeitpunkt noch die eine oder andere Änderung erfahren kann.

12 Von den mittlerweile zahlreichen Institutionen, die sehr guten Sprachunterricht anbieten, sei hier nur diese eine genannt: (ehemaliges) Japan-Kolleg der Universität Tübingen (jetzt dem Fachbereich Japanologie zugehörig), das in einem einjährigen Intensivkurs (auch) für Nicht-Japanologen auf einen späteren Japanaufenthalt vorbereitet. An dieser Stelle möchte ich meinen herzlichsten Dank Herrn Dr. F. Opitz aussprechen, der nicht nur der ehemalige Leiter des Japan-Kollegs war, sondern zudem immer unterstützend bei Plänen, nach Japan zu gehen, zur Seite stand.

13 Übersichtliche Informationen zu vor allem administrativen Fragen eines Japanaufenthalts gibt S. MENNEMEIER, Als Student nach Japan: JAPAN magazin 9/92, 20 f. und DIES., Praktikum in Japan: JAPAN magazin 12/92, 29.

- 14 Der Gesamtkurs umfaßt fünf Kursblöcke mit 28 Kurseinheiten, für die 12 sogenannte Einsendeaufgaben zu bearbeiten sind. Wenn diese bestanden werden, kann man zum abschließenden rechtsvergleichenden Seminar, das zwei Tage dauert, zugelassen werden. Hierfür muß eine Seminararbeit angefertigt und vorgetragen werden. Der Kurs ist dabei so konzipiert, daß er nebenberuflich durchgeführt werden kann, jedoch ist die Arbeitsbelastung nicht zu unterschätzen.
- 15 Da zum Abschlußseminar immer bekannte Rechtslehrer eingeladen werden und einladen (neben den Herren Prof. Dr. U. Eisenhardt und Dr. H.-P. Marutschke von der FernUniversität Hagen waren dies im Januar 1994 die Herren Prof. Dr. Dr. h.c. H.G. Leser (Universität Marburg) und Prof. Dr. Dr. h.c. Z. Kitagawa (Universität Kyoto), bietet sich hier eine gute Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen. Mein Dank gilt besonders den Herren Professoren Eisenhardt und Leser sowie Herrn Dr. Marutschke, die mich auf den Weg nach Japan tatkräftig unterstützen.
- 16 Für an deutschen Universitäten Studierende ist das 1. Staatsexamen ausreichend; ansonsten wird ein Bachelor Degree oder die Maîtrise en Droit verlangt.
- 17 Auch die Rechtswissenschaftliche Fakultät steht dem in nichts nach: Neben Einladungen in das ehrwürdige Nishitetsu Grand Hotel und "Social Gatherings" der Law Faculty, wurde der "LL.M.-Gruppe" auch die Ehre zuteil, einen ganzen Vormittag hautnah bei einem Sumo-Training (mit dem Sumo-Meister persönlich) dabei sein zu können. Ferner ist im Rahmen der "Clinical Studies" (siehe Fn. 10) ein Aufenthalt in einer Toyoter Bank sowie in international ausgerichteten Kanzleien in Fukuoka vorgesehen.
- 18 Im Studienjahr 1995/96 ca. 11.000 DM, wobei aber sowohl die Anmeldegebühr in Höhe von ca. 400 DM als auch die gesamten oder die Hälfte der Unterrichtsgebühren (nach Durchlauf eines formellen Verfahrens) von je Semester ca. 3.350 DM (sonst höchstens insgesamt ca. 6.700 DM) erlassen werden. Die Zulassungsgebühr von ca. 3.900 DM ist dagegen von den nicht durch Stipendien (z.B. Monbushō [japanische Regierung] oder AE [Association of International Education Japan]) geförderten Studenten auf jeden Fall zu bezahlen.
- 19 Als europäischer Student sind jedoch die Chancen eher gering, ein solches Stipendium zu erhalten, somit ist Eigeninitiative gefragt (die wiederum erheblichen Zeitaufwand nach sich zieht), um dennoch finanziell unterstützt zu werden; hierzu siehe auch "Unterstützungsprogramme der Japan Foundation": JAPAN magazin, 9/92 31. Nach neuesten Informationen wird auf Seiten der Fakultät versucht, künftig für jeden LL.M.-Kurs Teilnehmer ein Monbushō-Stipendium zu erhalten.
- 20 Etwa 65 DM/Monat (Stand November 1994) für ein für japanische Verhältnisse großes Apartment mit 16,5 m² (incl. eigener Dusche, WC, Kühlschrank, Air Conditioner etc.) und Telefon (das selbstverständlich nicht in der Monatsmiete enthalten ist).
- 21 T. KIGAWA, Probleme der Juristenausbildung in Japan: JuS 1988, 580.